

Vorlage		Vorlage-Nr:	FB 61/0659/WP15
Federführende Dienststelle: Stadtentwicklung und Verkehrsanlagen		Status:	öffentlich
Beteiligte Dienststelle/n: Aachener Verkehrsverbund		AZ:	
		Datum:	31.10.2007
		Verfasser:	FB 61/30
Satzung des Zweckverbandes Nahverkehr - SPNV & Infrastruktur - Rheinland			
Beratungsfolge:		TOP:___	
Datum	Gremium	Kompetenz	
21.11.2007	Rat	Entscheidung	
21.11.2007	VA	Anhörung/Empfehlung	

Finanzielle Auswirkungen:

keine

Beschlussvorschlag:

Der Verkehrsausschuss der Stadt Aachen nimmt den vorliegenden Satzungsentwurf des Zweckverbandes Nahverkehr – SPNV & Infrastruktur – Rheinland (ZV NVR) zustimmend zur Kenntnis und empfiehlt dem Rat der Stadt Aachen – aufbauend auf dem Beschluss zur Neufassung der Satzung des ZV AVV – den Satzungsentwurf des ZV NVR ebenfalls zustimmend zur Kenntnis zu nehmen.

Der Rat der Stadt Aachen nimmt den vorliegenden Satzungsentwurf des Zweckverbandes Nahverkehr – SPNV & Infrastruktur – Rheinland (ZV NVR) zustimmend zur Kenntnis.

Erläuterungen:

Im Juni 2007 hat der nordrhein-westfälische Landtag das neue ÖPNVG NRW beschlossen. Ab 1.1.2008 ändern sich damit u.a. die Zuständigkeiten für die Planung und Finanzierung des Schienenpersonennahverkehrs. Darüber hinaus werden die Förderzuständigkeiten für die ÖPNV-/SPNV-Infrastruktur von den Bezirksregierungen auf die drei neuen Zweckverbände in NRW verlagert.

Von den Änderungen ist somit auch der SPNV/ÖPNV im Aachener Verkehrsverbund betroffen. Nach den Vorgaben des ÖPNVG NRW müssen die beiden Zweckverbände Verkehrsverbund Rhein-Sieg (ZV VRS) und Aachener Verkehrsverbund (ZV AVV) zum 1.1.2008 einen gemeinsamen Dachzweckverband zur Wahrnehmung der SPNV-Planungs- und Finanzierungsfunktionen gründen, da ausschließlich die drei Dachzweckverbände die Finanzmittel zur Bestellung von SPNV-Betriebsleistungen erhalten werden. Zusätzlich gilt es, die neue Aufgabe „Infrastrukturförderung“, bisher angesiedelt bei der Bezirksregierung Köln, in den neuen Dachzweckverband zu integrieren.

Nach Verabschiedung des Gesetzestextes durch den nordrhein-westfälischen Landtag haben AVV und VRS, koordiniert durch die Zweckverbandsvorsteher aus beiden Kooperationsräumen, gemeinsam die Satzung für den neuen Dachzweckverband „Zweckverband Nahverkehr – SPNV & Infrastruktur – Rheinland“ (ZV NVR) erarbeitet. Der erstellte Satzungsentwurf wurde anschließend von der Kommunalaufsicht der Bezirksregierung Köln einer intensiven Prüfung unterzogen. Erforderliche Anpassungen und Korrekturen wurden in enger Abstimmung zwischen AVV, VRS und Bezirksregierung Köln bereits vorgenommen. Der nun vorliegende und der Sitzungsvorlage als **Anlage 1** beigefügte Satzungsentwurf ist mit der Bezirksregierung Köln somit endabgestimmt.

Gegründet und getragen wird der neue Dachzweckverband ausschließlich von den beiden Trägerzweckverbänden ZV VRS und ZV AVV. Im Hinblick auf die dauerhafte Verankerung des neuen Dachzweckverbandes in der Region Rheinland soll diese Satzung auch von den Kommunalparlamenten der VRS- und der AVV-Verbandsmitglieder zustimmend zur Kenntnis genommen werden.

Um die Aufgabenwahrnehmung ab 01.01.2008 durch den Dachzweckverband sicherstellen zu können, ist es erforderlich, dass die konstituierende Sitzung der Verbandsversammlung des ZV NVR noch im Dezember 2007 stattfindet. Unter Berücksichtigung der Feiertage konnte hierfür mit den Beteiligten noch ein Termin für den 19.12.2007 vereinbart werden.

Vor der konstituierenden Sitzung der Verbandsversammlung muss gemäß § 11 Abs. 2 GkG NRW die öffentliche Bekanntmachung der Satzung des ZV NVR mit der Genehmigung der Bezirksregierung Köln im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Köln erfolgt sein.

Für die Ausgabe des Amtsblatts am 17.12.2007 ist bereits am Montag, 10.12.2007, Redaktionsschluss.

Die endgültige Beschlussfassung in der Verbandsversammlung des ZV AVV ist daher für die planmäßige Sitzung am 05.12.2007 vorgesehen (vgl. beigefügter Zeitplan / **Anlage 2**). Es ist demzufolge zwingend erforderlich, dass die Beratung und Beschlussfassung in den Gremien der AVV-Verbandsmitglieder bis spätestens 04.12.2007 herbeigeführt wird.

Die Gründung des ZV NVR bzw. der in der Satzung vorgesehenen Nahverkehr Rheinland GmbH (NVR GmbH) wird zu keinen Finanzbelastungen der AVV-Verbandsmitglieder führen.

Die Verwaltung hatte zur Sitzung der Zweckverbandsversammlung den städtischen Mitgliedern in der Verbandsversammlung kurzfristig eine Stellungnahme zu der am 25.10.2007 verteilten Fassung der Satzung zukommen lassen, die sich im Wesentlichen auf die Ausführungen bzw. Formulierungen zur Beteiligung der Aufgabenträger bezieht. Wie auch die Städte Köln und Bonn, die ebenfalls an ihren Trägerzweckverband VRS heran getreten sind, betrachtet die Fachverwaltung es als sinnvoll, eine enge Verzahnung von SPNV und kommunaler Verkehrsplanung, z.B. durch einen Facharbeitskreis, zu gewährleisten. Es sollte geprüft werden, inwieweit dies an geeigneter Stelle in den Gründungsdokumenten des Zweckverbandes verankert werden kann.

Anlage/n:

Anlage 1: Satzung für den Zweckverband Nahverkehr – SPNV & Infrastruktur – Rheinland (ZV NVR)

Anlage 2: Zeitplan und weitere Beratungsfolge